



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Merkblatt "Umsatzsteuer"

Kontakt: Ass. Jost Leuchtenberg, j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de (Stand: Januar 2010)

1 Allgemeines

Die Umsatzsteuer, häufig auch „Mehrwertsteuer“ genannt, ist eine der größten Einnahmequellen des Bundes und der Länder. Ziel der Umsatzsteuergesetzgebung ist die Besteuerung des Konsums. Rechtsgrundlage für die Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer ist in erster Linie das Umsatzsteuergesetz (UStG).

2 Steuerpflicht

Die Umsatzsteuer kennt keine personenbezogene Steuerpflicht. Vielmehr werden einzelne Sachverhalte (Umsätze) besteuert. Dennoch ist der Unternehmerbegriff für die Umsatzsteuer von zentraler Bedeutung: Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit, d.h. eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, selbständig ausübt. Der Unternehmer hat grundsätzlich für die von ihm getätigten Umsätze Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben und die Umsatzsteuer (abzüglich der von ihm an andere Unternehmer gezahlten Umsatzsteuer = Vorsteuer) an das Finanzamt abzuführen. Er ist Schuldner der Umsatzsteuer. Kauft z.B. ein Einzelhändler Ware beim Großhändler für netto € 100,- zuzüglich 19 % = € 19,- Umsatzsteuer ein und veräußert er diese Ware für netto € 200,- an einen Verbraucher, so beträgt die darauf letztlich abzuführende Umsatzsteuer € 19,-. Daraus wird deutlich, dass nur der Mehrwert, also die sog. Wertschöpfung, besteuert wird. **Beispielrechnung:**

	<i>Warenwert netto</i>	<i>Umsatzsteuer</i>
<i>Einkauf</i>	€ 100,-	€ 19,- (Vorsteuer)
<i>Verkauf</i>	<u>€ 200,-</u>	<u>€ 38,-</u>
<i>Mehrwert</i>	€ 100,-	€ 19,-

Zivilrechtlich handelt es sich dabei um zwei Vorgänge: Kauf und Verkauf. Steuerrechtlich gesehen ist jedoch nur der Mehrwert von Belang: Die Umsatzsteuer, die der Unternehmer an seinen Lieferanten gezahlt hat, wird bei ihm selbst als Vorsteuer in Anrechnung gebracht. Eine Steuerkumulierung, d.h. eine Erhebung der Steuer von der Steuer, ist damit grundsätzlich ausgeschlossen. Die wirtschaftliche Last der Umsatzsteuer trägt damit im Endeffekt der Verbraucher, da dieser als Letzter in der Kette der Wertschöpfung (Produktion - Handel - Konsum) den Bruttopreis entrichten muss und als Nicht-Unternehmer Vorsteuer nicht geltend machen kann. Jede Umsatzsteuererhöhung kommt somit einer Preiserhöhung gleich.

3 Steuerbare Umsätze

Der Umsatzsteuer unterliegen als steuerbare Umsätze u.a. Lieferungen und sonstige Leistungen. Eine Lieferung liegt vor, wenn ein Unternehmer im Inland einem Dritten die Verfügungsmacht über einen Gegenstand entgeltlich verschafft (typischer Fall: Verkauf). Dies allein bewirkt, dass Umsatzsteuer anfällt. Sonstige Leistungen sind solche, die keine Lieferungen sind, z.B. Dienstleistungen. Diese können auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustandes bestehen (Beispiel: Überlassung einer Wohnung zur Miete). Wichtig für die

Besteuerung nach dem UStG ist, dass die Lieferung oder Erbringung einer sonstigen Leistung im Inland erfolgt. Ob dies tatsächlich der Fall ist, regelt das UStG. Ist dies nicht der Fall ist zu prüfen, ob z.B. ein steuerbarer Umsatz in das übrige Gemeinschaftsgebiet (EU) oder aber in ein Drittland (außerhalb der EU) getätigt wurde. All dies hat umsatzsteuerliche Auswirkungen.

4 Steuerbefreiungen

Von der Umsatzsteuer befreit sind beispielsweise folgende Tatbestände:

- Ausfuhrlieferungen (in ein Drittland wie z.B. Japan, USA)
- innergemeinschaftliche Lieferungen (in das übrige Gemeinschaftsgebiet)
- die meisten Bankgeschäfte
- Abschluss von Versicherungen (aber: Versicherungssteuer)
- Umsätze aus der Tätigkeit von Ärzten, Hebammen, Heilpraktikern
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken.

Eine vollständige Auflistung der Befreiungstatbestände enthalten die §§ 4 - 5 UStG.

Der Gesetzgeber hat für bestimmte Umsätze einen möglichen Verzicht (sog. Option) auf Steuerbefreiungen geregelt. Dies bedeutet, dass der an sich steuerfreie Umsatz als steuerpflichtiger Vorgang behandelt wird, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Die Wahrnehmung dieser Möglichkeit empfiehlt sich häufig z.B. bei der Vermietungstätigkeit, wenn hohe Reparaturaufwendungen (mit der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs) getätigt werden.

5 Steuersatz

Der sog. allgemeine Steuersatz der Umsatzsteuer beträgt seit dem 01.01.2007 **19 %** des steuerpflichtigen Entgelts. In gewissen Fällen (z.B. Lebensmittel, Bücher und Zeitungen, Kunstgegenstände) gilt ein ermäßigter Steuersatz von **7 %**. Seit Inkrafttreten des „Wachstumsbeschleunigungsgesetzes“ am 01.01.2010 gilt der ermäßigte Steuersatz auch für kurzfristige Hotel- und Campingplatzübernachtungen. Allerdings unterliegen weitere Leistungen im Zusammenhang mit einer solchen Beherbergung - z.B. ein Frühstück - weiterhin dem allgemeinen Steuersatz. Hierdurch soll eine Schlechterstellung gastronomischer Betriebe verhindert werden.

6 Pflichtangaben auf Rechnungen

Seit 2004 bestehen strenge Anforderungen hinsichtlich der auf einer ordnungsgemäßen Rechnung zu machenden Angaben. Eine Rechnung muss danach enthalten:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Finanzamtsbezogene Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.)
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. sonstigen Leistung
- Nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung
- Im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts
- Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag
- Im Falle einer Steuerbefreiung ist ein Hinweis auf die Steuerbefreiung erforderlich (z.B. „Inneregemeinschaftliche Lieferung“)
- Ggf. Hinweis auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers (Reverse-Charge-Verfahren), beispielsweise bei Bauleistungen sowie bei Werklieferungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (Einzelheiten siehe § 13 b UStG).

Rechnungen, deren Gesamtbetrag (brutto) € 150,- nicht übersteigt (sog. **Kleinbetragsrechnungen** gemäß § 33 UStDV), müssen dagegen nur die folgenden Angaben enthalten:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder Leistung in einer Summe (Angabe des Bruttoentgelts = Entgelt inkl. Umsatzsteuer)
- Steuersatz oder
- im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Einzelheiten zu den Angaben auf einer ordnungsgemäßen Rechnung enthält das BMF-Schreiben vom 29.01.2004 (Informationen zur Rechnungslegung aufgrund der Umsetzung der Rechnungsrichtlinie (2001/115/EG)).

Hinweis 1: Private (auch Unternehmer, die Leistungen für ihren nichtunternehmerischen Bereich verwenden), die aufgrund des am 01.08.2004 in Kraft getretenen "Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung" von Unternehmern für eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück eine Rechnung erhalten haben, sind verpflichtet, diese Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre lang aufzubewahren. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung können bis zu € 500,- Bußgeld verhängt werden. Auf diese neue Aufbewahrungspflicht der Privatperson muss in der Rechnung hingewiesen werden. Dies kann z.B. durch einen Zusatz wie folgt geschehen: „Der Rechnungsempfänger ist verpflichtet, die Rechnung zu Steuerzwecken zwei Jahre lang aufzubewahren.“

Hinweis 2: Bei behördlichen Beitrags- oder Gebührenbescheiden handelt es sich nicht um Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, sondern um Verwaltungsakte. Hintergrund eines solchen Bescheides ist nicht eine Lieferung oder Leistung im umsatzsteuerrechtlichen, sondern ein hoheitliches Tätigwerden einer Behörde im verwaltungsrechtlichen Sinne. Beiträge bzw. Gebühren werden nicht zivilrechtlich auf der Basis von Verträgen, sondern öffentlich-rechtlich auf der Grundlage von z.B. Beitrags- bzw. Gebührenordnungen, Haushaltssatzungen bzw. Gebührentarifen erhoben. Folglich finden die umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben für Rechnungen in diesem Bereich keine Anwendung.

7 Vorsteuer

Vorsteuer ist die Umsatzsteuer, die dem Unternehmer von einem anderen Unternehmer für Leistungsbezüge seines Unternehmens in Rechnung gestellt worden ist. Das Recht auf Geltendmachung des Vorsteuerabzugs entsteht dem Grunde und der Höhe nach im Zeitpunkt des Leistungsbezugs. Wenn sich die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse ändern, ist der Unternehmer verpflichtet, den Vorsteuerabzug zu berichtigen. Unternehmer, die von der Umsatzsteuer befreite Umsätze tätigen, können grundsätzlich die ihnen in Rechnung gestellte Vorsteuer nicht abziehen. Werden sowohl steuerpflichtige Umsätze als auch steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug ausgeführt, muss eine Aufteilung der Vorsteuer in abziehbare und nicht-abziehbare Beträge vorgenommen werden.

8 Besteuerungsverfahren

Gestaffelt nach der Höhe der abzuführenden Steuer (sog. Zahllast = Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuer) im Kalenderjahr hat der Unternehmer grundsätzlich Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben und dabei die Steuer selbst zu berechnen. Die Fristen hierfür betragen:

Steuer im Vorjahr

betragsunabhängig
über € 7.500,--
unter € 1.000,--

Abgabe der Voranmeldung/Voranmeldungszeitraum

grundsätzlich vierteljährlich
monatlich
kann das Finanzamt den Unternehmer von der
Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und
Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

Die Abgabe der USt-Voranmeldungen hat bis zum 10. Tage nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums zu erfolgen (Beispiel: 10. Februar für Januar, 10. April für das 1. Quartal). Ist der Vorsteuerbetrag größer als die Umsatzsteuerschuld, hat der Unternehmer einen Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Finanzamt.

Darüber hinaus muss der Unternehmer zusätzlich noch eine Umsatzsteuervoranmeldung für das gesamte Kalenderjahr (= Jahresanmeldung) abgeben.

Tätigt der Unternehmer überdies steuerbare Umsätze innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten, erteilt ihm das Bundeszentralamt für Steuern (Ahornweg 1-3, 66740 Saarlouis; <http://www.bzst.bund.de>) auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die für das Erfassungs- und Kontrollverfahren erforderlich ist.

9 Kleinunternehmer

Sofern der Bruttoumsatz eines Unternehmers im abgelaufenen Kalenderjahr € 17.500,-- nicht überstiegen hat **und** im laufenden Kalenderjahr € 50.000,-- voraussichtlich nicht übersteigen wird, ist dieser als Kleinunternehmer von der Umsatzsteuer befreit, d.h. er braucht keine regelmäßigen Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben. Gleichzeitig darf er allerdings auch keinen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen und keine Umsatzsteuer in seinen Rechnungen gesondert ausweisen. Auf die Befreiung kann er mit bindender Wirkung für mindestens fünf Jahre verzichten. Dann ist es ihm auch wieder möglich, Vorsteuer geltend zu machen.

Hinweis: Für Existenzgründer ist im Gründungsjahr die Grenze von € 17.500,-- maßgebend.

Beispiel: Ein Unternehmer verpachtet ein Ladenlokal an Einzelhändler. Er ist Kleinunternehmer. Die Mieteinnahmen betragen im laufenden Jahr € 30.000,--. Im Januar (Beginn der Verpachtung) hat er für Instandsetzungsrechnungen € 205.000,-- (brutto) bezahlt. Er verzichtet auf die Umsatzsteuerbefreiung als Kleinunternehmer und optiert gleichzeitig zur Umsatzsteuer (Verpachtung wäre an sich umsatzsteuerfrei – siehe Kapitel 4!). Diese sog. Doppelooption führt zu folgendem Ergebnis: Auf die Mieteinnahmen sind € 5.700,-- Umsatzsteuer zu entrichten (die mietenden Einzelhändler können diese als Vorsteuer geltend machen), die Vorsteuer aus den Instandhaltungen beträgt ca. € 32.731,--. Damit ergibt sich für den Unternehmer ein Erstattungsanspruch in Höhe von € 27.031,--. In den Folgejahren hat er dann aber auch die Umsatzsteuer für die Mieteinnahmen in Höhe von € 5.700,-- jährlich abzuführen.

Dieses Merkblatt soll, als Service der IHK zu Dortmund für ihre Mitgliedsunternehmen und solche Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen, nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen.
